



... mehr als niederrhein



Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Stadtverwaltung Kleve 20. OKT. 2011  
z. Hd. Frau Robinson  
Kavarinerstr. 20-22  
47533 Kleve

Fachbereich: Technik  
Abteilung: Bauen und Umwelt  
Dienstgebäude: Nassauerallee 15-23, Kleve  
Telefax: (0 28 21)85-700  
Ansprechpartner/in: Frau Gall  
Zimmer-Nr.: E.239  
Durchwahl: (0 28 21)85-356

(Bitte stets angeben) ⇒ Zeichen: 6.11 -61 26 01/09-07

Datum: 18.10.2011

### Bebauungsplan Nr. 2-282-0 für den Bereich Peiterstraße/ Hooge Hurdt

hier: Stellungnahme zur Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB  
Ihr Schreiben vom 14.09.2011; Az.: 61.1- 2-282-0 -

Zu o. g. Planung werden folgende Anregungen vorgetragen:

#### ALS UNTERE WASSERBEHÖRDE:

In der Begründung zu dem o.g. B-Plan Nr.2-282-0 wird die wasserrechtliche Erlaubnis vom 29.01.2009 Az.: 6.1-34405 als Rechtsgrundlage für die Niederschlagswasserbeseitigung angeführt. Das Plangebiet B-Plan Nr.2-282-0 ist nicht in der Fläche enthalten, auf die sich die Erlaubnis Az.: 6.1-34405 bezieht.

Es ist eine Änderung der Einleitungserlaubnis zu beantragen.

#### ALS UNTERE LANDSCHAFTSBEHÖRDE:

Das Protokoll der artenschutzrechtlichen Prüfung habe ich beigefügt.

Im Auftrag

Bonnen

<http://www.kreis-kleve.de> e-mail: [info@kreis-kleve.de](mailto:info@kreis-kleve.de)

Sprechzeiten: montags bis donnerstags von 09.00 bis 16.00 Uhr und freitags von 09.00 bis 12.00 Uhr

Sprechzeiten Bauordnungswesen, Immissionsschutz, Wasserwirtschaft, Bodenschutz, Abfallwirtschaft: dienstags und donnerstags von 09.00 bis 12.30 Uhr

Lieferanschrift: Kreisverwaltung Kleve, Nassauerallee 15-23, 47533 Kleve Vermittlung: 02821 85-0

Öffentliche Verkehrsmittel: NIAG-Bus-Linien 50, 54, 55 und 56 bis Haltestellen Postamt oder Nassauerallee und RVN-Bus-Linie 70 bis Haltestelle Nassauerallee

Konten der Kreiskasse Kleve: Sparkasse Kleve (BLZ 324 500 00) Kto-Nr. 5 001 698, BIC: WELADED1KLE, IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 98,

Sparkasse Krefeld (BLZ 320 500 00) Kto-Nr. 323 112 144, BIC: SPKRDE33, IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44,

Postbank Köln (BLZ 370 100 50) Kto-Nr. 27917-501, BIC: PBNKDEFF, IBAN: DE32 3701 0050 0027 9175 01

2-282-0 Peiterstraße - Hooge Hurdt

**C.) Landschaftsbehörde**

Formular LANUV Stand 26.08.2010, mit Ergänzungen

**Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Landschaftsbehörde**  
 Antragsteller: Stadt Kleve  
 A.Z.: 6.1-61 26 01/07(B-Plan)09  
 Lage: Stadt Kleve: Peitgerstraße/Hooge Hurdt  
 Vorhaben: B-Plan Nr. 2-282-0 für den Bereich Peitgerstraße/Hooge Hurdt  
 ASP vom: 23.08.2011,

**Landschaftsbehörde: Kreis Kleve, Nassauer Allee 15-23, 47533 Kleve**  
**Prüfung durch (Name): Meyer** am (Datum): 14.10.2011  
 Entscheidungsvorschlag:  Zustimmung  Zustimmung mit Nebenbestimmungen (s.u.)  Ablehnung

1. Es gibt keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten, die durch den Plan bzw. das Vorhaben betroffen sein könnten.  ja D nein

**Nur wenn Frage 1. „nein“:**  
 Es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor. • ja • nein  
Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):  
 Es sind keine negativen Auswirkungen auf FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten zu erwarten, aufgrund des vorhandenen Artenspektrums und der relevanten Wirkfaktoren ODER weil die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement geeignet und wirksam sind.  
 Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.

2. Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt bzw. in Aussicht gestellt\* bzw. befürwortet\*\* wird. • ja • nein

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):  
 Das Artenschutzinteresse geht im Verhältnis zu den dargelegten zwingenden Gründen im Rang nach UND es gibt keine zumutbare Alternative UND der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben; ggf. notwendige kompensatorischen Maßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement sind geeignet und wirksam.  
 Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.  
 Sofern bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt wird sich aufgrund der Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert.

**Nur wenn Frage 3, „nein“:**  
 (und sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt)  
 Es wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt bzw. befürwortet\*\*. • ja • nein  
Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):  
 Die vom Antragsteller dargelegten privaten Gründe werden als unzumutbar eingeschätzt. Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.

Artenschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen:  
 ---

Unterschrift: i.A. 

\*: bei Stellungnahmen zu Bebauungsplänen  
 \*\*: bei Stellungnahmen zu Verfahren mit Konzentrationswirkung (z.B. Panfeststellungsverfahren, Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen)